HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 1 | MITTWOCH, DEN 15. JANUAR | 1997

Tag	Inhalt	Seite
27. 12. 1996	Sechste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung	1
7. 1. 1997	Verordnung zur Festlegung der durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten im Ausbildungsverkehr	3
7. 1. 1997	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg und die Feuerwehr-Unfallkasse Hamburg	4

Sechste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung

Vom 27. Dezember 1996

Auf Grund von Artikel 16 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 und von Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 2. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993 Seiten 25, 24, 153, 230) sowie auf Grund der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) wird verordnet:

§ 1

Die Vergabeverordnung von 2. Februar 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 27), zuletzt geändert am 8. Mai 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 6 Satz 1 wird der Punkt am Ende gestrichen und folgender Text angefügt:

   „oder bei Nachweis schwerwiegender persönlicher, insbesondere gesundheitlicher oder familiärer Gründe für einen Studienortwechsel."

2. In § 17 wird folgender Absatz 8 angefügt:

   „(8) Bei Bewerberinnen und Bewerbern für die Studiengänge Medizin, Tiermedizin oder Zahnmedizin, die sich für den beantragten Studiengang im besonderen Auswahlverfahren beworben haben sowie im allgemeinen Auswahlverfahren spätestens zum Wintersemester 1998/99 bewerben und die für den beantragten Studiengang weder im besonderen Auswahlverfahren mit der Folge des Verlustes der angesammelten Bewerbungssemester noch im allgemeinen Auswahlverfahren zugelassen worden sind, wird, abweichend von Absatz 4, für eine Berufsausbildung, eine Berufstätigkeit oder einen Dienst, die vor dem 16. Januar 1997 aufgenommen worden sind, die Zahl der Halbjahre erhöht um

   1. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Halbjahre, wenn damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt worden ist,
   2. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Halbjahre, wenn damit nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt worden ist,

3. zwei für je 36 Monate Berufstätigkeit nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, wenn nach einem berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule, für den nach den Nummern 1 oder 2 eine Erhöhung der Zahl der Halbjahre vorgenommen wird, eine Berufstätigkeit ausgeübt worden ist,
4. eins für je angefangene sechs Monate Dienst, höchstens jedoch um sechs Halbjahre, wenn Dienst geleistet worden ist,
5. eins, wenn nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit ausgeübt worden ist, es sei denn, hierfür wird eine Erhöhung der Zahl der Halbjahre nach Nummer 3 vorgenommen.

Der berufsqualifizierende Abschluß und die Berufstätigkeit müssen spätestens innerhalb der Nachfrist nach § 3 Absatz 5 Satz 2 abgeschlossen und nachgewiesen sein. Ist während eines Dienstes ein berufsqualifizierender Abschluß erlangt worden, wird dieser nicht nach Satz 1 Nummer 1 und 2 berücksichtigt; Satz 1 Nummer 3 wird angewandt."

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Fußnote 1 sowie die Fußnotenzeichen bei den Bezeichnungen „Medizin", „Tiermedizin" und „Zahnmedizin" werden gestrichen.
   b) Die Fußnote 2 sowie das Fußnotenzeichen bei der Textstelle „Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotrophologie)" werden gestrichen.

§ 2

§ 1 Nummern 1 und 3 b gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1997, § 1 Nummern 2 und 3 a erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1998.

Hamburgt, den 27. Dezember 1996.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Verordnung zur Festlegung der durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten im Ausbildungsverkehr

Vom 7. Januar 1997

Auf Grund von § 45 a Absatz 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 1691), zuletzt geändert am 27. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2378, 2418), und von § 6 a Absatz 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzblatt III 930-1), zuletzt geändert am 27. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2378, 2425), wird verordnet:

§ 1

Die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten im Ausbildungsverkehr werden ab dem 1. Januar 1995 auf 0,4021 DM je Personen-Kilometer festgelegt. Dieser Kostensatz gilt einheitlich für die Unternehmen, bei denen Hamburg nach § 45 a Absatz 3 Personenbeförderungsgesetz und nach § 6 c Allgemeines Eisenbahngesetz ausgleichspflichtig ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festlegung der durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten im Ausbildungsverkehr vom 14. Februar 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 25) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Januar 1997.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg und die Feuerwehr-Unfallkasse Hamburg

Vom 7. Januar 1997

Auf Grund von § 116 Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 7. August 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1254) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg und die Feuerwehr-Unfallkasse Hamburg vom 29. Oktober 1985 mit der Änderung vom 29. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1985 Seite 295, 1994 Seiten 105, 106, 235) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die in den §§ 128 und 129 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) vom 7. August 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1254) in der jeweils geltenden Fassung genannten Unternehmen und Versicherten ist die Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg — Landesunfallkasse —."

2. Die §§ 5 bis 7, 9 und 10 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Januar 1997.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.